

Gegenüber der Richtlinie Masthühner 2021 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2022 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
Umformulierung in gesamter RL: es heißt nun überall „Stallinnenfläche“ ; in der Vergangenheit wurde auch der Begriff „Stallgrundfläche“ verwendet		
Deckblatt	Streichung des Wort „Behandlung“ im Titel der Richtlinie	
1.2. Revisionen der Richtlinie und Übergangsfristen	Neuerung: neues Kapitel	6
2.4. Betriebsbeschreibung	Neuerung: Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung	8
4.2 Zucht	Meldung der Tageszunahmen muss nicht mehr quartalsweise erfolgen, sondern nur einmal jährlich	13
4.3.1 Kontrolle durch den Tierhalter	Änderung / Streichung Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben , mit geeigneten Geräten zu betäuben. Zulässig ist die Betäubung mittels eines stumpfen Schlags auf den Kopf oder durch Bolzenschuss. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss vor deren Entsorgung überprüft werden.	14
4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall	Neuerung Anforderung an ein Krankenabteil	15
4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall	Streichung der Berechnung der Therapiehäufigkeit	16
4.4 Einstreu	Konkretisierung Bei vernässten oder verkrusteten Einstreubereichen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, –zum Beispiel die Einstreu durcharbeiten, nachstreuen oder betroffene Stellen komplett entfernen und durch frische Einstreu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.	16

TIERSCHUTZLABEL

<p>4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit</p>	<p>Erweiterung: Anrechnung der Beschäftigungsmöglichkeiten auch im Kaltscharrraum</p> <p>Strohballen dienen der Beschäftigung, werden aber auch als Möglichkeit zum Aufbaumen oder als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Pro 2.000 Tiere müssen mindestens drei Strohballen (Langstroh) oder Ballen mit vergleichbarem natürlichen manipulierbaren Substrat (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst sind. Mit Zugang zum Kaltscharrraum sind insgesamt zwei Ballen pro 1.000 Tiere zur Verfügung zu stellen, davon kann ein Ballen pro 2.000 Tiere im Kaltscharrraum angeboten werden. Alternativ können Stroh- oder Heuballen anderer Größe mit einer Aufsitzfläche von insgesamt mindestens 1 m² pro 2.000 Tiere beziehungsweise ab Zugang zum Kaltscharrraum insgesamt 13,5 m² pro 2.000 Tiere zur Verfügung gestellt werden, sofern diese so hoch sind, dass sie von den Hühnern gut erreichbar sind.</p>	<p>17</p>
<p>4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit</p>	<p>Definition der Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten</p>	<p>17</p>
<p>4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit</p>	<p>Neuerung: Anforderungen an ein Staubbad</p>	<p>18</p>
<p>4.7 Sitzstangen</p>	<p>Konkretisierung Definition Sitzstangen und erhöhte Ebenen</p> <p>Ab dem Tag der Einstallung sind im Stall pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Sitzstangen müssen für alle Tiere entsprechend ihrer Größe erreichbar sein. Im Falle von aufgehängten Sitzstangen, müssen diese höhenverstellbar sein. K.O.</p>	<p>18</p>
<p>4.8 Licht</p>	<p>Ergänzung: Dämmerungsphase vor und nach Dunkelphase</p>	<p>19</p>
<p>4.10 Tränkwasseruntersuchung</p>	<p>Veränderung: Untersuchung jährlich nur bakteriologisch</p> <p>Ergänzung: Untersuchung auf antibiotische Rückstände nur, wenn Antibiotikum laut Monitoring eingesetzt wurde. Dann Untersuchung im laufenden Durchgang</p> <p>Änderung: Tränkwasser anstatt Trinkwasser</p>	<p>20 17, 21, 24</p>

Kapitel	Änderung	Seite
4.11 Kaltscharrraum	<p>Veränderung: Auslauföffnungen werden nur noch an der Anzahl der Tiere bemessen</p> <p>Ergänzung MU zur Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums bei mehr als 50% der Lebenszeit der Tiere</p> <p>Veränderungen: Übergangsfristen zum Nachrüsten des Kaltscharrraums nur noch für Einstiegsstufe gültig</p> <p>Verkürzung der Übergangsfrist auf 6 Monate</p> <p>Zum Erstaudit muss mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorliegen</p> <p>Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden. Bis spätestens zum 31.12.2024 muss an allen Louisiana-Ställen ein Kaltscharrraum gemäß den Vorgaben der Richtlinie angebaut sein. Wenn bis zum Ende der genannten Übergangsfrist kein Kaltscharrraum nachgerüstet worden ist, laufen Ausnahmegenehmigungen und betriebsindividuelle Bewilligungen zu der entsprechenden Anforderung in der Richtlinie aus, so dass das Tierschutzlabel-Zertifikat entzogen wird.</p>	22ff.
5.2 Besatzdichte und 6.1 Besatzdichte	<p>Neuerung: Möglichkeit die Besatzdichte zu erhöhen, wenn Größe des KSR mindestens 30% der Stallinnenfläche beträgt</p> <p>Veränderung: Voraufzucht von 20 Tieren/m² bis 21. Lebenstag</p> <p>Anpassung für Einstiegsstufe: Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen. Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.</p>	26f.
6.4 Auslauf	Neuerung: Anforderungen bei Aufstellungsgebot	28
6.5 Fütterung/Beschäftigung	Veränderung: Rau- oder Saffuttergabe	29
7.6 Andere Krankheiten, Verletzungen	Veränderung: Erfassung von anderen Krankheiten, Verletzungen nur durch Auditor	31

TIERSCHUTZLABEL

7.8 Pickverletzungen	Streichung: TBK wird mit Gefiederschäden zusammengefasst	32
7.10 Brusthautveränderungen	Streichung	32